

Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 (StPRÄG 2015)

Univ.-Ass. Mag. Martin Kaplans

Ass.-Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi

Univ.-Ass. Mag. Angelika Zotter

Mit 05.11.2015 wurde vom Bundesministerium für Justiz ein Ministerialentwurf zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden, (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015)¹ in Begutachtung geschickt. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Bankkontenöffnung sowie die Rechte von Beschuldigten und Opfern.

I. Änderungen zur Bankkontenöffnung²

Die **Auskunft aus dem Kontenregister** soll in Anlehnung an das Kontenregistergesetz³ in **§ 109 Z 3 StPO** und die Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte in einer neu eingefügten Z 4 geregelt werden.⁴ Z 3 idF Art 1 Z 23 StPRÄG 2015 verweist auf die Daten, die im Kontenregister gem § 2 Abs 1 KontRegG gespeichert sind und übernimmt die Auskunft über jene Daten, die derzeit in § 109 Z 3 lit a 1.HS genannt sind. In der neuen Z 4 werden die Herausgabe aller Unterlagen über die Identität des Inhabers der Geschäftsverbindung und über seine Verfügungsberechtigung (bisher § 109 Z 3 lit a 2.HS) und die Einsicht in Urkunden und andere Unterlagen eines Kredit- oder Finanzinstituts über Art und Umfang einer Geschäftsverbindung und damit im Zusammenhang stehende Geschäftsvorgänge und sonstige Geschäftsvorfälle für einen bestimmten vergangenen oder zukünftigen Zeitraum (bisher § 109 Z 3 lit b) zusammengefasst.

In **§ 116 StPO** soll zusätzlich die Zulässigkeit der Auskunft aus dem Kontenregister normiert werden, wobei die Voraussetzungen des Abs 1 unverändert bleiben. Für den Zugang zum Kontenregister soll eine gerichtliche Bewilligung nicht notwendig sein, sondern eine staatsanwaltschaftliche Anordnung ausreichen.⁵

Als **Rechtsschutz** gegen eine Anordnung der Staatsanwaltschaft soll der Einspruch wegen Rechtsverletzung gem § 106 StPO möglich sein. Die inhaltlichen **Anforderungen für eine Anordnung** gem § 116 StPO idF Art 1 Z 24 ME StPRÄG 2015 sollen den allgemeinen Erfordernissen des § 102 Abs 2 StPO entsprechen. Die Anordnung soll entsprechend den bisherigen Bestimmungen dem Beschuldigten bzw dem Verfügungsberechtigten zugestellt werden, wobei im Falle einer Anordnung einer Auskunft aus dem Kontenregister eine Verständigung des Kredit- oder Finanzinstituts nicht vorgesehen ist.⁶

¹ 171/ME, abrufbar unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00171/index.shtml (11.11.2015).

² Bearbeitet von Univ.-Ass. Mag. Martin Kaplans.

³ Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) BGBl I 2015/116.

⁴ ErlME Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2015 171/ME 25. GP 13.

⁵ ErlME StPRÄG 2015, 13; ErlRV 685 BlgNR 25. GP 2.

⁶ ErlME StPRÄG 2015, 13.

Der ME sieht vor, in § 116 Abs 6 StPO den **Verweis auf ein Vorgehen nach § 93 Abs 2 und § 112 StPO zu streichen**. Dies soll eine adäquate Anpassung des Rechtsschutzes an den Bereich des abgaben- und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens, in denen diese Möglichkeit nicht besteht, darstellen. Als Ausgleich für diese Streichung wird mit dem Verweis auf § 89 Abs 4 StPO die Verankerung einer **Vernichtungsanordnung** vorgeschlagen, sodass die ermittelten Daten zu löschen sind, wenn einem eingebrachten Rechtsmittel Erfolg beschieden ist.⁷

Mit **§ 409 Abs 2 StPO** idF Art 1 Z 53 ME StPRÄG 2015 soll Art 9 der RL 2014/42/EU⁸ umgesetzt werden. Die RL sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit sie sicherzustellende und einzuziehende Vermögensgegenstände auch nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat aufspüren und nachverfolgen und die erfolgreiche Vollstreckung einer Einziehungsentscheidung gewährleisten können, wenn eine solche Entscheidung bereits ergangen ist.⁹ Über diese Umsetzung hinausgehend soll die neue Bestimmung auch auf rechtskräftig verhängte Geldstrafen zur Anwendung kommen. Voraussetzung dafür ist die Annahme, dass Vermögenswerte, die zur Vollstreckung herangezogen werden können, durch die Auskunft aus dem Kontenregister oder die Auskunft über Bankkonten oder Bankgeschäfte aufgefunden werden können.¹⁰

Die RL ist bis 4.10.2016 umzusetzen, soll jedoch wegen des engen sachlichen Zusammenhangs mit § 116 StPO bereits jetzt umgesetzt werden.¹¹

II. Änderungen in Bezug auf die Rechte des Beschuldigten¹²

Im Rahmen des Strafprozessrechtsänderungsgesetzes 2015 soll auch eine Erweiterung des Rechtsschutzes im Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls durch eine weitgehende Umsetzung der RL Rechtsbeistand¹³ erreicht werden. Die RL sieht gemeinsame **Mindestnormen für das Recht auf Rechtsbeistand** sowie das **Recht auf Kontaktaufnahme bei einer Festnahme innerhalb der EU** vor.

Den in der RL Rechtsbeistand¹⁴ enthaltenen Vorgaben zum Verzicht auf einen Rechtsbeistand wird im österreichischen Recht bereits entsprochen.¹⁵ Dennoch soll in **§ 50 Abs 3 StPO** neu zur Klarstellung eine ausdrückliche Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentation des Verzichts auf einen Rechtsbeistand aufgenommen werden.

⁷ Die Materialien sprechen in diesem Zusammenhang von der Verankerung eines Verwertungsverbotes (ErIME StPRÄG 2015, 14).

⁸ Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union, ABl L 2014/127, 39.

⁹ ErIME StPRÄG 2015, 3.

¹⁰ ErIME StPRÄG 2015, 17.

¹¹ ErIME StPRÄG 2015, 3.

¹² Bearbeitet von Univ.-Ass. Mag. Angelika Zotter.

¹³ Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs, ABl. Nr. L 294, 1 (RL Rechtsbeistand).

¹⁴ RL 2013/48/EU, Art 9 Abs 1.

¹⁵ Siehe §§ 96, 271 StPO.

Des Weiteren sieht die RL eine Intensivierung des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger vor. **§ 59 Abs 1 StPO** soll daher dahingehend geändert werden, dass eine Überwachung des Kontakts mit dem Verteidiger entfällt. Der Aspekt des Schutzes der Vertraulichkeit umfasst auch schriftliche Kommunikation in der Form von Unterlagen und Informationen, die auf Datenträgern gespeichert sind. Um den Anforderungen der RL Rechtsbeistand zu entsprechen, wird daher vorgeschlagen, in **§ 157 Abs 2 StPO** neu nunmehr auch das Sicherstellen des Schriftverkehrs mit dem Verteidiger bei anderen Personen, die nicht zu den in **§ 157 Abs 1 Z 2 bis 5 StPO** geschützten Berufsgruppen gehören, zu untersagen.

Darüber hinaus gestaltet die RL Rechtsbeistand das **Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand** näher aus. Aus Gründen der Klarstellung soll daher in **§ 163 StPO** ein zusätzlicher **Abs 4** eingefügt werden, der das Recht auf Teilnahme des Verteidigers an jenen Gegenüberstellungen festschreibt, zu denen der Beschuldigte beigezogen wird. Eine Einschränkung des Kontakts zwischen dem Beschuldigten und seinem Verteidiger soll in Zukunft nur dann möglich sein, wenn dies aufgrund besonderer Umstände unbedingt erforderlich erscheint, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Ermittlungen oder von Beweismitteln abzuwenden.¹⁶ Diese Formulierung ist deutlich restriktiver als die derzeit geltende Fassung. Im Lichte des Rechts auf wirksame Teilnahme des Rechtsbeistandes¹⁷ soll dem Beschuldigten in **§ 164 Abs 2 StPO** neu das Recht eingeräumt werden, sich künftig sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren mit seinem Verteidiger über die Beantwortung der einzelnen Fragen zu beraten.

Im Einklang mit der EGMR Rechtsprechung zur **Lockspitzel-Problematik**¹⁸ wird in **§ 133 Abs 5 StPO** neu die Einführung eines Beweisverwertungsverbots für jene Erkenntnisse vorgeschlagen, die aufgrund unzulässiger Tatprovokation gewonnen wurden. Eine solche neue Bestimmung ist auch in die Aufzählung jener Vorschriften einzufügen, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet, nämlich in §§ 281 Abs 1 Z 3, 345 Abs 1 Z 4 und 468 Abs 1 Z 3 StPO.

In **§ 171 Abs 4 Z 2 lit a und c StPO** neu soll nunmehr klargestellt werden, dass im Falle einer Festnahme die Rechte des Beschuldigten auf Verständigung von einem Angehörigen oder einer anderen Vertrauensperson, eines Verteidigers sowie der jeweiligen konsularischen Vertretung *unverzüglich* zu gewähren sind.

III. Änderungen in Bezug auf die Rechte des Opfers¹⁹

Eine wichtige Zielsetzung des StPRÄG 2015 ist schließlich die Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie die Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (**RL Opferschutz**).²⁰ Durch Änderungen der StPO soll es zu einer Stärkung der Rechte der Opfer und ihrer Angehörigen auf Information, Unterstützung und Schutz

¹⁶ Siehe § 59 Abs 1 StPO neu und § 164 Abs 2 StPO neu.

¹⁷ RL 2013/48/EU, Art 3 Abs 3 lit b.

¹⁸ Siehe jüngst EGMR, Furcht gg. Deutschland, Urteil v. 23. Oktober 2014, Application No. 54648/09: Im Falle einer unzulässigen Tatprovokation ist eine bloße Strafmilderung keine angemessene Wiedergutmachung für eine Verletzung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.

¹⁹ Bearbeitet von Ass.-Prof. Mag. Dr. Farsam Salimi.

²⁰ [ABI L 315/57 vom 14.11.2012.](#)

sowie zu einem weiteren Ausbau ihrer Verfahrensrechte bei Beteiligung am Strafverfahren kommen.²¹

In Umsetzung des Art 17 Abs 2 der RL Opferschutz soll nach **§ 25 Abs 7 StPO** die StA im Fall eines Tatorts in einem anderen EU-Mitgliedstaat eine bei ihr einlangende **Anzeige** auf Verlangen eines im Inland wohnhaften Anzeigers an die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates **weiterleiten** müssen, wenn keine inländische Gerichtsbarkeit besteht. Sind die Umstände der Tat der ausländischen Behörde bereits bekannt oder konnte die Anzeige ohnehin im Ausland erfolgen (ausgenommen sind hierbei Straftaten mit schweren Folgen, vgl § 21 Abs 1 StGB sowie § 173 Abs 2 Z 3 lit a StPO²²), kann eine solche Weiterleitung unterbleiben.

In **§ 65 Abs 1 lit a StPO** wird in Umsetzung des Art 22 Abs 3 RL Opferschutz der **Opferbegriff erweitert**. Demnach ist nicht nur Opfer, wer durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in seiner sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnte (Vgl § 65 Abs 1 lit 1 geltende Fassung), sondern jeder, der durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in seiner sexuellen Integrität *oder Selbstbestimmung* beeinträchtigt oder dessen *persönliche Abhängigkeit* durch eine solche Straftat *ausgenützt* worden sein könnte. Die Einfügung des Begriffs der „Selbstbestimmung“ soll eine Anpassung an die Terminologie des 10. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB bewirken.²³ Unter „persönliche Abhängigkeit“ sind wirtschaftliche oder aus sonstigen Gründen bestehende Überlegenheitsverhältnisse zu verstehen. Abhängigkeitsverhältnisse im Berufs- oder Ausbildungsbereich fallen nach den Gesetzesmaterialien nicht darunter.²⁴ Ebenfalls aufgrund einer RL-vorgabe sollen in **§ 65 Abs 1 lit b StPO** Unterhaltsberechtigten sonstigen Angehörigen gleichgestellt werden. Auch das führt zu einer Erweiterung des Opferbegriffs.

Nach **§ 66 Abs 1 Z 1a** sowie **§ 80 Abs 1 StPO** soll das Opfer – in Umsetzung von Art 5 Abs 1 RL Opferschutz – das **Recht auf eine schriftliche Bestätigung seiner Anzeige** bekommen, wobei diese die grundlegenden Elemente der Straftat zu enthalten hat.

In **§ 10 Abs 2 StPO** soll neben den Rechten und Interessen der Opfer auch ihre „**besondere Schutzbedürftigkeit**“ Erwähnung finden, auf die die Strafverfolgungsbehörden angemessen Bedacht zu nehmen haben. Opfer sollen nach **§ 66 Abs 1 Z 1b StPO** das Recht auf **ehestmögliche Beurteilung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit** erhalten. An diese besondere Schutzbedürftigkeit sind weitere Rechte des Opfers geknüpft, die in **§ 66a** des Entwurfs geregelt sind. Wer als besonders schutzwürdig anzusehen ist, sagt § 66a des Entwurfs hingegen nicht. Nach § 66a Abs 1 Z 1 bis 4 StPO sollen bestimmte Gruppen „jedenfalls“ besonders schutzwürdig sein, was freilich nicht ausschließt, dass weitere Personen diese Eigenschaft erfüllen. Bei der Einordnung sind das Alter sowie der seelische und gesundheitliche Zustand des Opfers sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen. Die diesem Personenkreis zukommenden Rechte sind in § 66a Abs 2 festgelegt. Sie reichen etwa vom Verlangen, im Ermittlungsverfahren nach Möglichkeit von einer Person des gleichen Geschlechts vernommen zu werden (Z 1), über das Recht auf Verweigerung der Beantwortung besonders belastender Fragen (Z 2) bis hin zur Möglichkeit zu verlangen, dass die Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung ausgeschlossen wird (Z 4). Entsprechende Adaptierungen der kontradiktorischen

²¹ ErlIME StPRÄG 2015, 1.

²² ErlIME StPRÄG 2015, 6.

²³ ErlIME StPRÄG 2015, 8.

²⁴ ErlIME StPRÄG 2015, 8.

Vernehmung von solchen besonders schutzwürdigen Opfern finden sich in **§ 165 Abs 3** des Entwurfs. Da sämtliche Personen, die minderjährig sind, als besonders schutzwürdig gelten, soll die Aussagebefreiung nach **§ 156 Abs 1 Z 2 StPO** auf sämtliche Minderjährige ausgedehnt werden. Diese bemerkenswerte Ausdehnung ergibt sich aus Art 22 Abs 4 RL Opferschutz, wonach im Anwendungsbereich der Richtlinie alle Opfer im Kindesalter als Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen gelten und Art 2 Abs 1 lit c RL Opferschutz, wonach unter Kind iSd RL alle Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres zählen. Die Informationsrechte dieser besonderen Opferkategorie sollen in **§ 70 Abs 1 StPO** besondere Berücksichtigung finden.

In **§ 66 Abs 3 StPO** werden die Rechte der Opfer auf **Dolmetschleistung und Übersetzungshilfe** geregelt und damit Verpflichtungen aus Art 7 RL Opferschutz umgesetzt.

In **§ 177 Abs 5 StPO** sowie einem neu einzufügenden **§ 181a StPO** soll das Opfer die Möglichkeit erhalten, sich unverzüglich von der **Freilassung oder der Flucht** der Person, die wegen Straftaten gegen sie in Untersuchungshaft genommen wurde, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurde, in Kenntnis setzen zu lassen.²⁵ § 177 Abs 5 idF des ME weitet die bereits jetzt bestehende Verpflichtung zur unverzüglichen Information von Opfern über die Freilassung von Amts wegen auf alle besonders schutzwürdigen Opfer aus. Ergänzend dazu sieht ein neuer § 181a StPO die Möglichkeit für Opfer vor, auf Antrag über die Flucht eines in Untersuchungshaft befindlichen Täters verständigt zu werden.

Durch eine **Änderung im StVG** sollen auch im Bereich der **Strafhaft** die Informationsrechte des Opfers gestärkt werden. Im Umsetzung der Vorgaben aus Art 6 Abs 5 RL Opferschutz sollen durch eine Änderung der §§ 106 sowie 149 Abs 5 StVG festgelegt werden, dass allen Opfern das Recht zusteht, unverzüglich vom **ersten unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung** des Strafgefangenen verständigt zu werden, sofern sie dies beantragt haben. Ebenso sind Opfer von einer **Flucht** sowie von der **Wiedereinbringung** von Strafgefangenen zu verständigen.

Anträge von minderjährigen Opfern auf **Fortführung des Ermittlungsverfahrens** benötigen nach geltendem Recht aufgrund des Kostenrisikos einer pflegschaftsbehördlichen Genehmigung. Aufgrund der nötigen Bearbeitungsdauer führte das regelmäßig dazu, dass ein rechtzeitiger Fortführungsantrag minderjähriger Opfer nicht möglich war. Daher soll dieses Erfordernis in **§ 196 Abs 2 StPO** nunmehr entfallen. Zur Beseitigung des Kostenrisikos wird vorgeschlagen, dass zukünftig minderjährigen Opfern keinesfalls ein Pauschalkostenbeitrag auferlegt werden darf.

²⁵ ErlIME StPRÄG 2015, 16.